

„Eichsfelder Kessel Nachrichten“

Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

Jahrgang 2023

Niederorschel, den 16. Januar 2023

Nr. 01

Inhalt:

Seite:

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Öffentliche Stellenausschreibung: Ausbildungsstelle zur/m Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung, m/w/d)	...	2
Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028	...	3
Öffentliche Bekanntmachung zur gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode, Kirchworbis und Niederorschel hier: Berufung der Schiedspersonen	...	4
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023	...	5
Veröffentlichung von Beschlüssen	...	7
Einladung zum „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“	...	19

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022	...	20
2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016	...	22
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ „EK“)	...	24
1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009	...	25
Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	...	26

Herausgeber:

Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: redaktion@niederorschel.de), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

Erscheinungsweise:

Sollten Sie die Zustellung nicht mehr wünschen, teilen Sie uns bitte auch dies auf genanntem Wege mit.
nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus,
auch unter der Internetadresse www.niederorschel.de (Aktuelles / Amtsblatt)

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Öffentliche Stellenausschreibung: Ausbildungsstelle zur/m Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung, m/w/d)

Die Gemeinde Niederorschel beabsichtigt eine

Ausbildungsstelle zur/m Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung, m/w/d)

zu besetzen.

Je nach Bewerbern wird

- entweder die reguläre Ausbildungszeit von 3 Jahren
- oder eine mögliche verkürzte Ausbildung innerhalb von 2 Jahren in Betracht gezogen.

Verwaltungsfachangestellte erledigen alle anfallenden Verwaltungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung und sind als Sachbearbeiter/innen in den verschiedenen Ämtern der Gemeindeverwaltung tätig. Ihr Aufgabengebiet umfasst allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten. Sie sind meistens direkte Ansprechpartner für die Anliegen der Einwohner/innen. Je nach Aufgabe erteilen sie Auskünfte, bearbeiten Anträge, erstellen Bescheide und üben Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus.

Während der Ausbildung werden vorrangig folgende Lehrinhalte vermittelt:

- Allgemeines Verwaltungsrecht / Verwaltungsverfahren
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren praktische Anwendung
- Organisation und bürowirtschaftliche Abläufe
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen
- Verwaltungsbetriebswirtschaft
- Staats- und Verfassungsrecht
- Sozialrecht
- Bau- und Umweltrecht
- Bürgerliches Recht
- Kommunalrecht
- Personalwesen

Vorausgesetzt werden:

- sehr gute bzw. gute schulische Kenntnisse in Deutsch und Mathematik
- Sprachgewandtheit und Kontaktfähigkeit
- gute Umgangsformen und Höflichkeit
- Freude am Umgang mit Menschen

Ausbildungsbeginn ist der 01.09.2023. Die Ausbildung endet mit Bestehen der Abschlussprüfung, spätestens zum 31.08.2025 bei der 2-jährigen oder zum 31.08.2026 bei der 3-jährigen Ausbildung.

Informationen zur 3-jährigen Ausbildungszeit:

Zulassungsvoraussetzung ist der Realschulabschluss. Der Berufersatzschulunterricht der Thüringer Verwaltungsschule ist in die Unterrichtsblöcke der Berufsschule Sondershausen in allen drei Ausbildungsjahren integriert. Die dienstbegleitende Unterweisung wird von der Thüringer Verwaltungsschule in Blockform, verteilt auf alle drei Ausbildungsjahre, angeboten. Die praktische Ausbildung erfolgt in den verschiedenen Ämtern der Gemeindeverwaltung Niederorschel.

Informationen zur 2-jährigen Ausbildungszeit:

Zulassungsvoraussetzung für die verkürzte Ausbildung ist das Abitur.

Während der zweijährigen Ausbildung werden die theoretischen Kenntnisse ausschließlich an der Thüringer Verwaltungsschule in Gotha vermittelt. Der Unterricht wird in Blockform durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel.

Schwerbehinderte, mit den gleichen Voraussetzungen, werden bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten bewerben sich bitte bis zum **31.03.2023**, mit entsprechenden Zeugnissen und Lebenslauf, bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt die/der Bewerber/in in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Niederorschel, 11.01.2023

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028

Die Gemeinde Niederorschel sucht Interessenten für die Wahl der Schöffen.

Am 31. Dezember 2023 enden bundesweit die Amtszeiten der zurzeit in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen.

Allein in Thüringen scheiden etwa 2.000 Personen aus ihrem Amt. Infolgedessen sind im Jahr 2023 Neuwahlen durchzuführen.

Das Wahlverfahren ist in den §§ 36-44 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) geregelt.

Das Schöffenwahlverfahren wird vom zeitlichen Aufwand her, fast das gesamte Jahr 2023 in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Niederorschel ist hierbei aufgefordert, eine Vorschlagsliste für die Wahl der **Erwachsenen-Schöffen** zu erstellen (§ 36 Abs. 1 GVG), die vom Gemeinderat zu bestätigen ist. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Eichsfeld stellt eine Vorschlagsliste für die **Jugendschöffen** auf (§ 35 Abs. 1 JGG) und der Kreistag des Landkreises Eichsfeld wählt **Vertrauenspersonen**, die als Mitglieder der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten tätig sein werden (§ 40 Abs. 3 GVG).

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils verlangt, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Die Amtsdauer der gewählten Schöffen beträgt 5 Jahre.

Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

In die Vorschlagsliste sollen **nicht** aufgenommen werden:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - a) Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die nach § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
3. Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, z.B. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können; Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Hinweise zum zeitlichen Verlauf des Wahlverfahrens:

- Der Präsident des Landgerichts bestimmt bis zum 01. Februar 2023 die erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen und teilt diese der Gemeinde Niederorschel mit, wobei doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste auszunehmen sind (§§ 36 Abs. 4 Satz 2, 58 GVG).
- Bis zum 15. Juni 2023 entscheidet der Gemeinderat per Beschluss über die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste. Anschließend wird diese für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Der konkrete Zeitpunkt der Auflegung wird vorher, unter Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, öffentlich bekannt gemacht.
- Bis zum 15. August 2023 soll die Vorschlagsliste an das zuständige Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt übersandt werden.

Wenn Sie an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schöffe interessiert sind oder weitere Informationen benötigen, können Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, melden.

Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, telefonisch erreichbar unter 036076 557-20.

Zur Erleichterung einer Interessenbekundung können Sie Vordrucke nutzen, die von der Verwaltung bereitgestellt werden.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode, Kirchworbis und Niederorschel hier: Berufung der Schiedspersonen

Die Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts Heiligenstadt hat

- am 12.12.2022 Herrn Frank Iseke, OT Bernterode, Bahnhofstraße 14, 37339 Breitenworbis, als Schiedsmann und
- am 13.12.2022 Frau Theresa Blacha-Fernkorn, Siedlung 6, 37355 Niederorschel, als stellvertretende Schiedsfrau

der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode, Kirchworbis und Niederorschel berufen und verpflichtet.

Für die kommenden 5 Jahre übernehmen Herr Iseke und Frau Blacha-Fernkorn die ehrenamtlichen Tätigkeiten als Schiedspersonen für das Land Thüringen.

Zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ und der früheren Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet. Sie trägt den Namen „Schiedsstelle im Eichsfelder Kessel“.

Die Verwaltung dieser gemeinsamen Schiedsstelle erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis.

Ansprechpartnerin ist Frau Seeboth, telefonisch erreichbar unter 036074 77-101.

Der Schriftverkehr mit der Schiedsperson ist unter dieser Anschrift zu führen.

Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel. Ansprechpartnerin dort ist Frau Grimm, telefonisch erreichbar unter 036076 557-20.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

**THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE**



**Anstalt des
öffentlichen Rechts**

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Veröffentlichung von Beschlüssen

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Niederorschel, die in der **18. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 24.03.2022** im öffentlichen Teil gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GR/18/0001

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2021

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltungen:	5

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0002

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2021

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	8

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0003

Kommunalwahlen 2022 - Berufung des Gemeindevahlleiters und des Stellvertreters für die Wahlen der Ortsteilbürgermeister Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff

Für die Kommunalwahlen 2022 werden gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) Herr Ingo Michalewski zum Wahlleiter und Herr Thomas Grimm zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Niederorschel berufen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dies nach § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0004

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel genehmigt die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 169.738,26 Euro im Haushaltsjahr 2021 und nimmt deren vorgeschlagene Deckung zustimmend zur Kenntnis.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0005

Haushaltsreste des Haushaltsjahres 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt

1. die Übertragung von übrigen Haushaltsansätzen vom Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 durch die Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt mit einem Gesamtvolumen bei den

Einnahmen	in Höhe von	528.584,64 Euro
Ausgaben	in Höhe von	1.647.755,33 Euro

2. den Abgang von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2021 bei den

Einnahmen	in Höhe von	0,00 Euro
Ausgaben	in Höhe von	61.710,37 Euro

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0006

Aufhebung der Richtlinie der Gemeinde Niederorschel mit den Ortsteilen Niederorschel, Rüdigershagen und Oberorschel zur Unterstützung der Vereine

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Aufhebung der „Richtlinie zur Unterstützung der Gemeinde Niederorschel mit den Ortsteilen Niederorschel, Rüdigershagen und Oberorschel zur Unterstützung der Vereine“ zum 31.12.2022. Die Verwaltung wird dazu aufgefordert eine Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel in der aktuell gültigen Fassung für die folgende Gemeinderatssitzung zu erarbeiten, in der die „Richtlinie der Gemeinde Niederorschel mit den Ortsteilen Niederorschel, Rüdigershagen und Oberorschel zur Unterstützung der Vereine“ in novellierter Form in die Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel überführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Beschluss Nr. GR/18/0007

Stellungnahme der Gemeinde Niederorschel zum Hauptbetriebsplan 2022-2025 nach § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz für den Sandsteintagebau Deuna der Firma Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, dem Hauptbetriebsplan 2022-2025 für den Sandsteintagebau Deuna der Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna wird zugestimmt. Die Abgrenzung („Kante“) in Richtung Gerterode soll als Sicht- und Lärmschutz bestehen bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0008

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Thomasberg" der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung

Über die vorliegenden Hinweise, Bedenken und Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird beraten und beschlossen.

Der Beschlusstext ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Beschlusses

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses kann im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Beschluss Nr. GR/18/0009

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Thomasberg" der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen

- Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beraten und beschlossen. Der B-Plan ist nach Einarbeitung der Änderungen erneut öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs.2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Beschluss Nr. GR/18/0010

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Gerterode **- Beschluss über die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens "Vorranggebiet Landwirtschaft"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die Durchführung der Antragstellung auf Zielabweichung vom Ziel Z 4-3, dem Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-30- um Breitenworbis und Gernrode, ausgewiesen im Regionalplan Nordthüringen, aufgestellt von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen durch den PV-Beschluss Nr. 29/05/2012 vom 27.06.2012, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr mit Bescheid vom 13.09.2021 und bekanntgemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 am 29.10.2012 für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage / Solarpark“ in der Gemarkung Gerterode.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0011

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Gerterode **-Beschluss über die Billigung der Entwurfsplanung und öffentliche Auslegung-**

1. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark“ und die Begründung für das Gebiet auf der Gemarkung Gerterode, Flur 2, Flurstücke 248/97, 99/3 (teilweise), 227/101, 230/101, 231/101, 234/101 und 263/102 begrenzt:
 - nördlich durch das Flurstück 175/1 (Breiter Weg) und das Flurstück 100/2
 - südlich durch das Flurstück 102/4 und der vorhandenen Bahnlinie
 - westlich durch die Flurstücke 152 und 184 und
 - östlich durch das Flurstück 226/98und der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Gerterode und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/Solarpark“ und der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans im Ortsteil Gerterode der Gemeinde Niederorschel und die jeweiligen Begründungen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Michalewski
Bürgermeister

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Niederorschel, die in der **18. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 24.03.2022** im nicht öffentlichen Teil gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

Beschluss Nr. GR/18/0012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2021

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0013

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2021

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	7

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0014

Festlegung des Verkaufspreises für Grund und Boden für die entstehenden Baugrundstücke im Wohngebiet "Am Thomasberg II" im Ortsteil Hausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt einen Verkaufspreis für Grund und Boden der entstehenden Baugrundstücke im Wohngebiet „Am Thomasberg II“ im Ortsteil Hausen in Höhe von 48,56 €/m². In dem Preis für Grund und Boden sind der Kanalanschlussbeitrag und die Kosten für die Wasserhausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze bereits enthalten. Erschließungsbeiträge und sonstige Anschlusskosten sind im Preis für Grund und Boden NICHT enthalten. Als Vorauszahlung auf den Erschließungsbeitrag wird im Zuge des Grundstücksverkaufs ein Betrag in Höhe von 36,27 €/m² erhoben

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0015

Erteilung einer Belastungsvollmacht beim Verkauf von Baugrundstücken im Wohngebiet "Am Thomasberg II" im Ortsteil Hausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, beim Verkauf der Baugrundstücke des Wohngebietes „Am Thomasberg II“ im Ortsteil Hausen den Käufern eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 500.000,00 Euro zu erteilen. Da der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist, wird dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0016

Festlegung des Verkaufspreises für Grund und Boden für die entstehenden Baugrundstücke im Wohngebiet "Am Sportplatz" im Ortsteil Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt einen Verkaufspreis für Grund und Boden der entstehenden Baugrundstücke im Wohngebiet „Am Sportplatz“ im Ortsteil Niederorschel in Höhe von 52,23 € / m².

In dem Preis für Grund und Boden sind der Kanalanschlussbeitrag und die Kosten für die Wasserhausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze bereits enthalten. Erschließungsbeiträge und sonstige Anschlusskosten sind im Preis für Grund und Boden NICHT enthalten. Als Vorauszahlung auf den Erschließungsbeitrag wird im Zuge des Grundstücksverkaufs ein Betrag in Höhe von 18,55 € / m² erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/18/0017

Erteilung einer Belastungsvollmacht beim Verkauf von Baugrundstücken im Wohngebiet "Am Sportplatz" im Ortsteil Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, beim Verkauf der Baugrundstücke des Wohngebietes „Am Sportplatz“ im Ortsteil Niederorschel den Käufern eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 500.000,00 Euro zu erteilen.

Da der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist, wird dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Michalewski
Bürgermeister

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Niederorschel, die in der **19. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 15.09.2022** im öffentlichen Teil gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GR/19/0018

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.03.2022

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	6

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0019

Bestellung des Wanderwegewartes für den Ortsteil Kleinbartloff

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, Herrn Gerhard Nolte ab dem 01.10.2022 zum Wanderwegewart des Ortsteils Kleinbartloff (Gemarkungen Kleinbartloff und Reifenstein) zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0020

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis und stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0021

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Jahr 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, den Bürgermeister sowie den 1. und 2. Beigeordneten auf Grundlage des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO sind 3 Mitglieder des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Beschluss Nr. GR/19/0022

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Thomasberg" gem. § 13 BauGB der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der erneuten öffentlichen Auslegung -

Über die vorliegenden Hinweise, Bedenken und Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird beraten und beschlossen.

Der Beschlusstext ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses kann im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Beschluss Nr. GR/19/0023

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Thomasberg" gem. § 13 BauGB der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen

- Satzungsbeschluss -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Thomasberg“ für das Gebiet auf der Gemarkung Hausen,

Flur 1, Flurstücke 167/9, 167/8, 167/10, 143* (*teilweise) und auf der

Flur 5, Flurstücke 15/2, 14/2*, /15/3*, 20/1* und 4* (*teilweise) begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 139/3
- südlich durch die Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 14/2 und 14/4 von i. M. 42 m zum Sommerweg
- westlich durch die Flurstücke 143, 141/1 (Flur 1) und 26/1 (Flur 5)
- östlich durch die Flurstücke 167/4 (Flur 1) und der vorhandenen Bebauung des Flurstücks 14/2 (Flur 5) bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) gem. § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0024

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 8 "An der Beisenburg" gemäß § 13b BauGB der Gemeinde Niederorschel

- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der erneuten öffentlichen Auslegung -

Über die vorliegenden Hinweise, Bedenken und Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird beraten und beschlossen.

Der Beschlusstext ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil des Beschlusses.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist 1 Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses kann im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Beschluss Nr. GR/19/0025

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) Nr. 8 "An der Beisenburg" gem. § 13b BauGB der Gemeinde Niederorschel

- Satzungsbeschluss -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „An der Beisenburg“ für das Gebiet auf der Gemarkung Niederorschel, Flur 3, Flurstücke 173/3, 173/4, 34/3, 33, 30/1, 29, 28 (alle teilweise) begrenzt:
 - nördlich durch das Flurstück 169/1
 - südlich durch das Flurstück 686/301 bzw. der Straße „Beisenburg“
 - östlich durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 685/299, 291/1, 573/298, 572/297, 121
 - westlich durch eine gedachte Linie im Abstand von ca. 44 m zum Weg (Flurst. 121)

bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) gem. § 10 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	6

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist 1 Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0026

Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Deunaer Straße" der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Rüdigershagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt:

1. Für das Gebiet auf der Gemarkung Rüdigershagen, Flur 2, Flurstück 921/224 begrenzt:
 - nördlich durch eine gedachte Linie im Abstand zum Gehweg / Straße von ca. 70 m
 - südlich durch das Flurstück 181/15 (Fußweg Deunaer Straße)
 - westlich durch die Flurstücke 1060/225 und 225/1
 - östlich durch das Flurstück 223/1

soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Deunaer Straße“ aufgestellt werden.

2. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit dem Vorhabensträger ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0027

Änderung der Satzung der Gemeinde Niederorschel gemäß § 83 der Thüringer Bauordnung vom 03. Juli 1994 über die Gestaltung von baulichen Anlagen und die Anbringung von Werbungen im historischen Ortskern vom 14.02.1995 - (Gestaltungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederorschel gemäß § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juli 1994 über die Gestaltung von baulichen Anlagen und die Anbringung von Werbungen im historischen Ortskern vom 14.02.1995.

Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 218-32-96 vom 01.10.1996 zu einer Gestaltungssatzung der Gemeinde Niederorschel aufgehoben, da diese Fassung nicht genehmigt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0028

Festlegung eines Straßennamens für das Wohngebiet "Am Thomasberg II" im Ortsteil Hausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, die neue Straße im Wohngebiet „Am Thomasberg II“ im Ortsteil Hausen als „Thomasberg“ zu benennen. Der Beginn der Straße ist an der neu entstehenden Kreuzung mit der Straße „Mitteldorf“. Das Ende der Straße ist an der neu entstehenden Kreuzung mit dem Feldweg zwischen „Sommerweg“ und „Winkelstraße“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0029

Festlegung eines Straßennamens für das Wohngebiet "Am Sportplatz" im Ortsteil Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, die neue Straße im Wohngebiet „Am Sportplatz“ im Ortsteil Niederorschel als „Am Sportplatz“ zu benennen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0030

Festlegung eines Straßennamens für einen Bereich der ehemaligen Straße nach Hüpstedt im Ortsteil Rüdigershagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, den südlichen Teil der ehemaligen Straße nach Hüpstedt im Ortsteil Rüdigershagen als „Alte Chaussee“ zu benennen. Diese Bezeichnung beginnt nördlich des Grundstücks „Lädenstraße 151“ am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 350, 351 und 361/31, Flur 1, Gemarkung Rüdigershagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0031

Entscheidung über eine Abweichung von der Gestaltungssatzung für eine Baumaßnahme auf dem Grundstück Am Mühlgraben 10, 37355 Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, zu dem Antrag nach Gestaltungssatzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Straßenseite (Südseite) des Wohnhausdaches und auf dem Carport in 37355 Niederorschel, Am Mühlgraben 10 (Gemarkung Niederorschel, Flur 8, Flurstück 102/20) einer Abweichung von der Gestaltungssatzung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0032

Entscheidung über eine Abweichung von der Gestaltungssatzung für eine Baumaßnahme auf dem Grundstück Bergstraße 29a, 37355 Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt, zu dem Antrag nach Gestaltungssatzung für die Erneuerung der Außenfassade des Wohnhauses (Giebel mit anthrazitfarbigem Trapezblech) und des Scheunendaches (mit rotem Trapezblech) in 37355 Niederorschel, Bergstraße 29a (Gemarkung Niederorschel, Flur 8, Flurstück 172) einer Abweichung von der Gestaltungssatzung bezüglich Dacheindeckung der Scheune aus Trapezblech zuzustimmen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Michalewski
Bürgermeister

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderates Niederorschel, die in der **19. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 15.09.2022** im nicht öffentlichen Teil gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

Beschluss Nr. GR/19/0033

Genehmigung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.03.2022

Der Gemeinderat Niederorschel bestätigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	7

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0034

Mitteilungsvorlage

Auftragsvergabe Sanierung Außenanlagen des St.-Josef-Heinrich-Kreuzes, 2. BA, 37355 Niederorschel im Ortsteil Deuna

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 01.07.2022 und beschließt die Auftragsvergabe der Leistungen zur Sanierung der Außenanlagen des St.-Josef-Heinrich-Kreuzes, 2. BA an die Fa. Denkmalpflege Mühlhausen Huschenbeth GmbH & Co.KG, Thomas-Müntzer-Straße 15, 99974 Mühlhausen gem. des Angebotes vom 23.06.2022 in Höhe von 92.001,28 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	5

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0035

Pachtangelegenheiten: Nutzung der Heimatstube durch den Kirmesverein Niederorschel e.V.

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel beschließt zwecks Erhalts und Brauchtumpflege die Heimatstube am Marktplatz 10 in 37355 Niederorschel dem Kirmesverein Niederorschel e.V. ab 01.10.2022 zu überlassen. Der Bürgermeister wird ermächtigt einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit dem Verein abzuschließen.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr. GR/19/0040

Grundstücksangelegenheiten

Ermächtigung des Bürgermeisters zum Verkauf der Baugrundstücke im Wohngebiet "Am Sportplatz" im Ortsteil Niederorschel und im Wohngebiet "Am Thomasberg II" im Ortsteil Hausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel ermächtigt den Bürgermeister, die Baugrundstücke im Wohngebiet „Am Sportplatz“ im Ortsteil Niederorschel und im Wohngebiet „Am Thomasberg II“ im Ortsteil Hausen zu verkaufen, auch wenn der Kaufpreis die Höhe der Befugnis nach der Geschäftsordnung der Gemeinde überschreitet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gremiumsmitglieder:	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	23
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	5

Bemerkung: Aufgrund § 38 ThürKO ist kein Mitglied des GR von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Michalewski
Bürgermeister

Einladung zum „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“

„Der Holocaust, dieses grausame, unfassbare Verbrechen, darf nicht in Vergessenheit geraten. Es ist unsere Aufgabe, die Erinnerung an das Unrecht, an das unsägliche Leid, wachzuhalten und Antisemitismus keinen Platz zu bieten.“

(Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz im Kabinett Scholz)

Am 27. Januar feiern wir den „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“. Seit 27 Jahren ist dieser Tag ein bundesweiter, gesetzlich verankerter Holocaust-Gedenktag. Im Jahr 2005 wurde er von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust“ erklärt.

Auch die Gemeinde Niederorschel möchte dazu ermahnen, nicht zu vergessen und daran erinnern, wie wichtig dieser Gedenktag bis heute ist und in der Zukunft sein muss.

Wir laden Sie

**am Freitag, dem 27.01.2023, um 15:00 Uhr,
am Denkmal für die Opfer des KZ-Außenlagers Niederorschel,
Bahnhofstraße 51**

zu einer stillen Gedenkstunde, herzlich ein.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung

des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"

(Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	4.767.000,00	4.813.000,00
erhöht um	37.000,00	155.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	4.804.000,00	4.968.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	8.663.000,00	9.100.000,00
erhöht um	423.000,00	47.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	9.086.000,00	9.147.000,00
Gesamt		
von bisher	13.430.000,00	13.913.000,00
erhöht um	460.000,00	202.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	13.890.000,00	14.115.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.847.000,00	3.847.000,00
erhöht um		
vermindert um	131.000,00	131.000,00
auf nunmehr festgesetzt	3.716.000,00	3.716.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	11.344.000,00	11.344.000,00
erhöht um		
vermindert um	1.236.000,00	1.236.000,00
auf nunmehr festgesetzt	10.108.000,00	10.108.000,00
Gesamt		
von bisher	15.191.000,00	15.191.000,00
erhöht um		
vermindert um	1.367.000,00	1.367.000,00
auf nunmehr festgesetzt	13.824.000,00	13.824.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.165,00 € um 1.458,00 € erhöht und somit auf 47.623,00 € festgesetzt.

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher 2.372.000,00 €
um 337.000,00 € vermindert
und nunmehr auf 2.035.000,00 € festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher 4.323.000,00 €
um 40.000,00 € erhöht
und nunmehr auf 4.363.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher 654.000,00 €
um 224.000,00 € erhöht
und nunmehr auf 878.000,00 € festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher 7.165.000,00 €
um 3.439.000,00 € vermindert
und nunmehr auf 3.726.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von 300.000,00 € unverändert.

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 600.000,00 € unverändert.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2022

(Siegel)

Eckart Lintzel (Verbandsvorsitzender)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2022

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Nr. 10 - 2022 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

21.12.2022 bis 20.01.2023

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 15.12.2022

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Art. 1

Im Punkt 1.2 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der jährliche Grundpreis bei der Verwendung von Wasserzählern auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

Art. 2

Im Punkt 1.3 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der Mengenpreis auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

Art. 3

Die 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 15.12.2022

Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Anlage

zu den Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Eichsfelder Kessel“ zur „AVBWasserV“ vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 29.08.2016

Niederorschel, 29.11.2022

Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2023 - 2026

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

- 1.1** Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

1.2 Der jährliche **Grundpreis** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

	Qn (Nenndurchfluss) oder	Q3 (Dauerdurchfluss)	Grundpreis/Jahr
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	212,93 €
bis	6,0 m ³ /h	10 m ³ /h	512,53 €
bis	10,0 m ³ /h	16 m ³ /h	853,86 €
bis	15,0 m ³ /h	25 m ³ /h	1.280,79 €
bis	40,0 m ³ /h	63 m ³ /h	3.415,44 €
über	40,0 m ³ /h	100 m ³ /h	5.123,16 €

1.3 Der **Mengenpreis** bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

1,69 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers. Dieser Mengenpreis gilt auch für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss.

1.4 Der Mietpreis für ein **Zählerstandrohr** beträgt 3,75 € je Tag. Die Kautions für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 350,00 €.

2. Umsatzsteuer

2.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

3. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 15.1 der Erg. Bestimmungen)	2,50 €
Einstellung der Versorgung (Ziffer 15.2 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €
Wiederinbetriebnahme (Ziffer 15.3 der Erg. Bestimmungen)	59,50 €

Veröffentlichungsvermerk

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 13 – 2022, hat die Verbandsversammlung die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016 genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandsatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ „EK“)

gemäß Beschluss Nr. 14-2022 der Versammlung des WAZ „EK“ vom 29.11.2022

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

Artikel 1

Es werden folgende Änderungen vorgenommen.

1.) **§ 3 Abs. 2 a und b** erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Volleinleiter) angeschlossen sind | 2,22 € |
| b) | für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Teileinleiter) angeschlossen sind | 1,06 € |

2.) **§ 4, Abs. 7** erhält folgende Fassung:

(7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,46 € pro m² und Jahr.

3.) **§ 4a, Abs. 2** erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt der Gebührensatz 0,96 € pro m² und Jahr.

4.) **§ 5 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube | 39,66 €/m ³ |
| b) | für Schmutzwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 41,01 €/m ³ |

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 15.12.2022

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Veröffentlichungsvermerk

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 14 – 2022, hat die Verbandsversammlung die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009.

Art. 1

Folgende Änderung ist in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vorzunehmen:

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

- | | |
|---|--------|
| 1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) | 2,32 € |
| 2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) | 0,50 € |

je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 15.12.2022

Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Veröffentlichungsvermerk

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 15 – 2022, hat die Verbandsversammlung die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009 genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

Bereitschaftsdienst im Januar 2023

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

23.01.2023 – 27.01.2023 Niederorschel, Hausen

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.